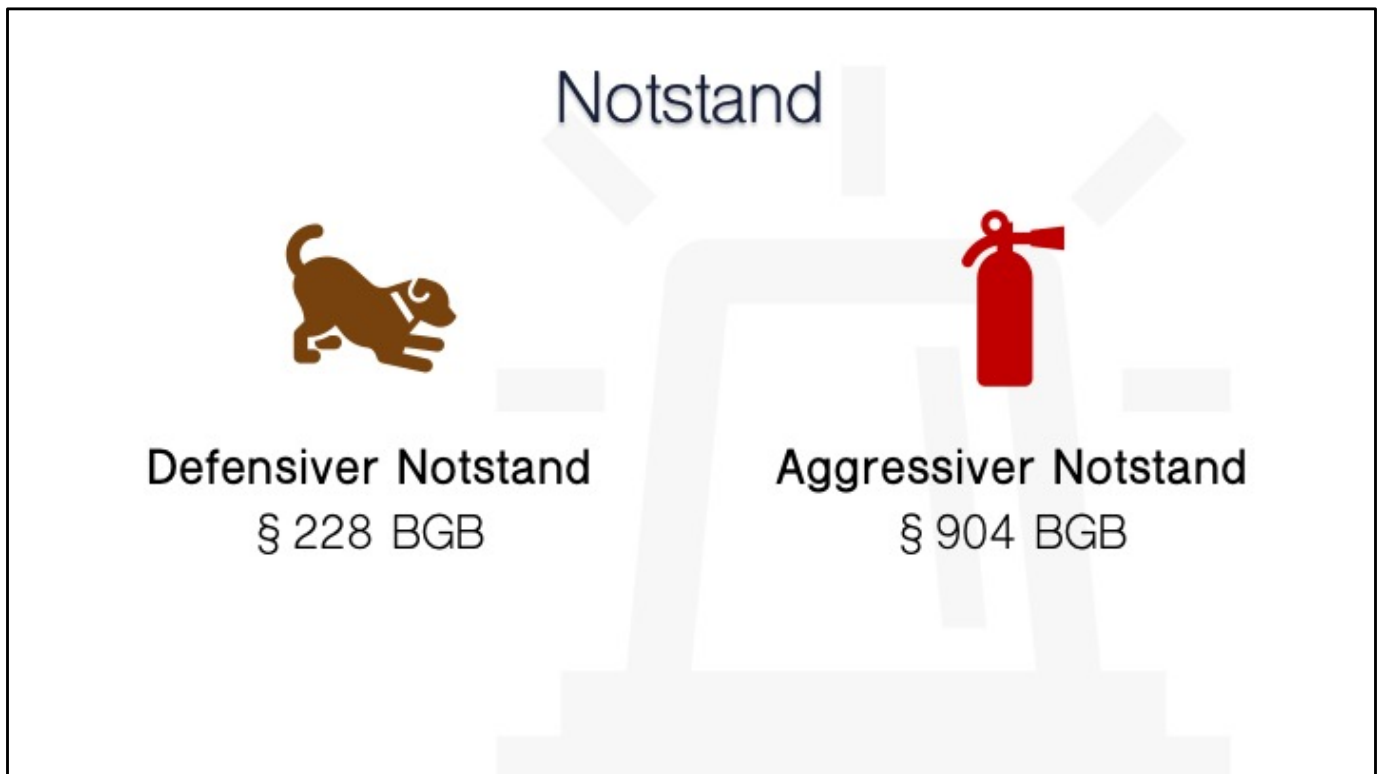


Sachenrecht

Einheit 4: Eigentum




- Facetten des Eigentumsrecht nach § 903 S. 1 BGB
 - Nutzungsbefugnis
 - Besitz und Nichtverwertung
 - Wirtschaftliche Verwertung, z.B. Bebauung, Verpachtung oder Veräußerung
 - Ausschlussbefugnis
 - Ausgrenzung anderer Personen und Sachen, siehe später § 1004 Abs. 1 BGB
 - Ausschluss von Einwirkungen, z.B. Lichtimmissionen, nicht aber Verschattung; Beispiele bei *Jörg Fritzsche* in BeckOK BGB, 2021, § 903 Rn. 23–28
- Begrenzung des Eigentumsrechts durch
 - §§ 904 ff. BGB, dazu sogleich und später in der Einheit zum Nachbarrecht
 - Generell durch (auch öffentlich-rechtliche) Inhalts- und Schrankenbestimmungen
- Eigentumsvermutung für Besitzer nach § 1006 BGB:
 - Wer sich auf das Eigentum einer Person beruft, braucht zunächst nur deren Besitz nachzuweisen; Vermutung, dass sie bei Besitzerlangung auch Eigentum erworben hat
 - Trotz missverständlichem Wortlaut: Keine Vermutung *gegenwärtigen* Eigentums
 - Wichtig: § 1006 BGB gilt nur für bewegliche Sachen, nicht für Immobilien!
 - Klausurrelevantes Beispiel: Vermutung des Mietereigentums für das Pfandrecht der Vermieterin nach § 562b BGB; BGH v. 3. März 2017, V ZR 268/15, <https://lexetius.com/2017,887>




- § 228 BGB – Verteidigungsnotstand: "Böse Sache"
 - Beispiel: Abschuss einer Drohne wegen Eigentumsbeeinträchtigung, AG Riesa v. 24. April 2019, 9 Cs 926 Js 3044/19, <https://openjur.de/u/2174876.html>
 - Gegenbeispiel: Vermieterin betritt eigenmächtig eine stinkende Wohnung mit überquellendem Briefkasten; AG Berlin-Mitte v. 3. September 2020, 25 C 107/19, <https://openjur.de/u/2312503.html>
 - Bei Verschulden des Verteidigenden Schadensersatzpflicht nach § 228 S. 2 BGB, so etwa wer statt einer angreifenden Sau einen fremden Jagdhund erschießt, LG Erfurt v. 24. Juni 2015, 3 O 996/13, <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/JURE150010253>
- § 904 BGB – Angriffsnotstand: "Gute Sache"
 - Beispiel: Herausbrechen einer Zaunlatte zur Selbstverteidigung
 - Gegenbeispiel: Privatabwehr gegen Google Streetview (keine "Einwirkung")
 - Gegenbeispiel: Durchbrennen der Kunststoffbänder eines Strohballens in einem Heuschöber zur Rettung eines Freundes; OLG Brandenburg v. 25. Februar 2010, 12 U 123/09, <https://openjur.de/u/281816.html> (jedenfalls nicht erforderlich)
 - Verschuldensunabhängiger Schadensersatzanspruch der Eigentümerin nach § 904 S. 2 BGB

Miteigentum



Gesamthand
Jedem gehört alles
§§ 1415 ff., 1419 ff., 2032 BGB



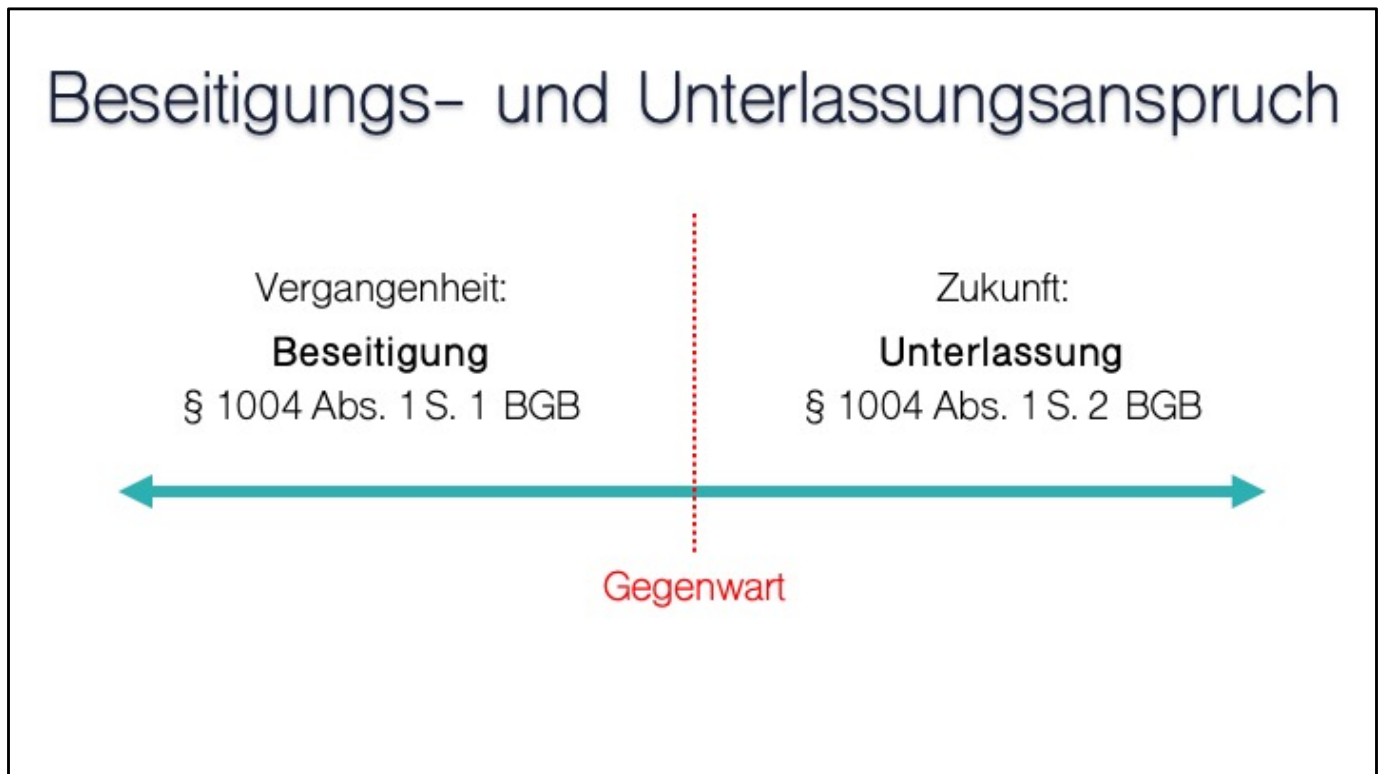
Bruchteilsgemeinschaft
Jedem gehört ideeller Anteil
§§ 741 ff., 1008 ff. BGB

- Bei gesamthänderischer Bindung
 - können Forderungen *der* Gesamthand nur gemeinschaftlich geltend gemacht werden (Ausnahme: § 2039 BGB)
 - können Forderungen *gegen die* Gesamthand nur gegen alle Teilhaber geltend gemacht werden, vgl. § 736 ZPO
 - kann nicht über Eigentumsanteile (die gibt es nicht!), sondern nur über Anteile an der Gesamthand verfügt werden, §§ 719, 2040 Abs. 1 BGB
- Davon zu unterscheiden ist die **Bruchteilsgemeinschaft**:
 - Vergleichsweise klare Trennung der einzelnen Anteile: "Miteigentum ist die einzige vom BGB anerkannte Möglichkeit geteilter Eigentumszuständigkeit an einer ungeteilten Sache." (*Karsten Schmidt*)
 - Umfassende Verfügungsbefugnis, insb. kann ein Miteigentumsanteil auch verpfändet werden, § 747 S. 1 BGB
 - Schuldrechtliche Regeln in den §§ 741–758, dingliche Regeln zum Miteigentum in den §§ 1008–1011, 1066, 1095, 1106, 1114, 1258 BGB
 - Jede Miteigentumsgemeinschaft ist eine Bruchteilsgemeinschaft, nicht aber anders herum!
 - Gesetzliche Fälle der Entstehung von Miteigentum: §§ 947 Abs. 1, 963 BGB
 - Kurioses Beispiel: Imprägnierte Eizelle (mit zwei Vorkernen), LG Darmstadt v. 28. August 2019, 8 O 166/18, <https://openjur.de/u/2260285.html>

Herausgabeanspruch

Eigentümer	Besitzer	Kein Besitzrecht
Oma O ist Eigentümerin der Geldbörse.	Finderin F ist Besitzerin der Geldbörse.	Aus dem bloßen Fund resultiert kein Besitzrecht für F.

- §§ 985 ff. BGB regeln Ansprüche in einer sog. **Vindikationslage**
- § 985 BGB dient der Durchsetzung des Ausschlussrechts aus § 903 BGB
 - Absoluter Anspruch = gegen jedermann, der in den Besitz der Sache kommt
 - Parallele im Besitzschutzrecht: § 861 BGB
- Voraussetzungen:
 - Eigentum der Anspruchstellerin → Regelmäßig chronologische Eigentumsprüfung
 - Besitz der Gegnerin → Siehe § 854 Abs. 1 BGB und Einheit 2 der Vorlesung
 - Kein Recht zum Besitz, § 986 BGB → Woraus kann ein Recht zum Besitz folgen?
 - Vertraglich, z.B. aus Mietvertrag, kaum aber bei unentgeltlichen Verträgen wie Leihe oder Verwahrung
 - Pfandrecht, z.B. § 562b BGB oder § 647 BGB
 - Streitig bei Zurückbehaltungsrechten, §§ 273, 1000 BGB
- Rechtsfolge:
 - Bei Miteigentum: Anspruch auf Einräumung von Mitbesitz (mit anderem Eigentümer)
 - Wenn die Eigentümerin mittelbare Besitzerin war, normalerweise nur Herausgabe an diejenige, die ein Recht zum unmittelbaren Besitz hat, § 986 Abs. 1 S. 2 BGB
 - Ist die Anspruchsgegnerin mittelbare Besitzerin, richtet sich der Anspruch nach hM nicht nur auf Übertragung des mittelbaren Besitzes, sondern auf Herausgabe
 - Anspruch auf das Surrogat nach §§ 985, 285 BGB? Nein wegen § 816 Abs. 1 S. 1 BGB und weil sonst § 985 BGB in zwei Richtungen (auch gegen Besitzerin)



- Auch § 1004 BGB dient der Durchsetzung des Ausschlussrechts aus § 903 BGB
 - Parallele im Besitzschutzrecht: § 862 BGB
- Voraussetzungen:
 - Eigentum der Anspruchstellerin
 - Beeinträchtigung des Eigentums
 - Beispiele: Graffiti, Füttern fremder Tiere, E-Mail-Spam, Zuparken einer Garage, Errichtung eines Taubenschlags, freilaufende Hunde, Immissionen
 - Gegenbeispiele: Unerwünschte Videoaufnahmen, freilaufende Katzen
 - Störereigenschaft der Anspruchsgegnerin
 - Gegenbeispiel: Eigentümerin nicht Störerin für eine allein vom Mieter ausgehende Eigentumsbeeinträchtigung (Wasserschaden), BGH v. 18. Dezember 2020, V ZR 193/19, <https://openjur.de/u/2318582.html>
 - Keine Duldungspflicht, § 1004 Abs. 2 BGB, z.B. aus Vertrag oder §§ 904 ff. BGB
 - *Nicht: Verschulden der Anspruchsgegnerin!*
- Quasinegatorischer Unterlassungsanspruch analog § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB
 - Schutz absoluter Rechte jenseits des Eigentums
 - Beispiele: Verletzung des Rechts am eigenen Bild oder des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts
 - Vorteil im Vergleich zu § 823 Abs. 1 BGB: Kein Verschulden erforderlich

